

Erläuternder Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 HGB

1. Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das Grundkapital der Gesellschaft betrug zum 31. Dezember 2008 €9.585.903 und ist in ebenso viele auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt.

2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Jede Aktie vermittelt die gleichen gesetzlich vorgesehenen Rechte und Pflichten und gewährt in der Hauptversammlung je eine Stimme. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand nicht bekannt.

3. Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10% der Stimmrechte überschreiten

Direkte Beteiligungen an der TRIPLAN AG, die 10 % der Stimmrechte übersteigen:

a) BEKO HOLDING AG, der Stimmrechtsanteil der BEKO HOLDING AG belief sich am 31. Dezember 2008 auf rund 53 %. Mit Januar 2008 wurde ein Anteil von 50,9% gemeldet, damit wird die TRIPLAN nach den Vorschriften der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss der BEKO Holding AG, Sitz: Burg Hartenstein, Nöhagen 57, 3521 Nöhagen, Österreich, einbezogen.

b) Erster Privaten Investmentclub Börsebius Zentral (GbR) mit einem Stimmrechtsanteil von 24,55 %.

Indirekte Beteiligungen an der TRIPLAN AG, die 10 % der Stimmrechte übersteigen:

Die CROSS Industries AG hält einem Anteil von ca. 54,66 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der BEKO HOLDING AG.

Weitere direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten, sind dem Vorstand nicht bekannt.

4. Aktien mit Sonderrechten

Keinem Aktionär und keiner Aktionärsgruppe stehen Sonderrechte, insbesondere solche, die Kontrollbefugnisse verleihen, zu.

5. Art der Stimmrechtskontrolle bei Arbeitnehmerbeteiligung

Es sind keine Arbeitnehmer am Grundkapital der TRIPLAN AG beteiligt, die ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben können.

6. Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung

Die Mitglieder des Vorstands werden nach den gesetzlichen Vorschriften bestellt und abberufen (§§ 84,85 AktG). Die Satzung enthält hierzu keine Sonderregelungen. Gemäß § 84 AktG erfolgt die Bestellung durch den Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Im Berichtsjahr gab es keine Änderungen im Vorstand.

Änderungen der Satzung richten sich nach den §§ 179, 133 AktG und § 18 der Satzung. Gemäß § 179 Abs.1 Satz 1 AktG bedarf jede Satzungsänderung eines Beschlusses der Hauptversammlung. § 18 Abs.1 sieht entsprechend § 179 Abs. 2 Satz 2 vor, dass – soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen – ein die Satzung ändernder Hauptversammlungsbeschluss grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst wird. Gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung ist weiterhin der Aufsichtsrat auch ohne Beschluss der Hauptversammlung ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die nur die Fassung betreffen

7. Die Befugnisse des Vorstandes Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Grundsätzlich ist der Vorstand der TRIPLAN AG nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates zur Ausgabe neuer Aktien ermächtigt. Nachstehend die Befugnisse des Vorstands im Einzelnen:

a) Genehmigtes Kapital

Mit den Beschlüssen der Hauptversammlung vom 24. August 2005 wurde das genehmigte Kapital I in Höhe von € 155.000 aufgehoben und durch das neue genehmigte Kapital I / 2005 von € 714.999 ersetzt. Der Vorstand hat daraus das Recht mit der Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 24. August 2010 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bareinlage einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um € 714.999 zu erhöhen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten.

Mit der Barkapitalerhöhung vom 1. September 2006 wurde dieses genehmigte Kapital I / 2005 mit € 691.952,00 in Anspruch genommen, es verbleiben daraus noch € 23.047 genehmigtes Kapital I / 2005. Die Kapitalerhöhung erfolgte unter Ausschluss des Bezugsrechtes zu einem Ausgabebetrag von € 2,20 je Aktie. Der Gesamtausgabebetrag bezifferte sich auf € 1.522.294,40. Das Aufgeld von € 830.342,40 wurde abzgl. der Aufwendungen für die Kapitalmaßnahme in die Kapitalrücklage eingestellt.

In der Hauptversammlung vom 21. Juni 2006 wurde ein neues genehmigtes Kapital II (genehmigtes Kapital II / 2006) in Höhe von €

2.000.000 beschlossen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt € 2 Mio. gegen Bar- und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Die Ermächtigung soll jeweils bis zum 21. Juni 2011 erteilt werden. Der Vorstand ist danach ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge
- wenn bei einer Barkapitalerhöhung der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Auf die Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals ist ferner die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, wenn die Veräußerung auf Grund einer im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des genehmigten Kapitals gültigen Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt.
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen an Unternehmen.

Weiterhin wurde beschlossen, ein genehmigtes Kapital III (genehmigtes Kapital III / 2006) zu schaffen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 21. Juni 2011 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um bis zu insgesamt € 1.500.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital III).

b) Bedingtes Kapital I (Aktienoptionsplan)

Auf der Hauptversammlung der TRIPLAN AG am 25. Juni 2003 wurde beschlossen, das bedingte Kapital von € 451.800 aufzuheben. Danach wurde eine bedingte Kapitalerhöhung von bis zu T€ 650 beschlossen. Die Schaffung des bedingten Kapitals dient zur Ausgabe von Aktienoptionen an die Mitarbeiter der TRIPLAN AG und deren Tochtergesellschaften.

Der Optionsplan hat gerechnet vom Zeitpunkt seines Beschlusses eine Laufzeit von drei Jahren. Während der Laufzeit werden Tranchen aus dem Gesamtvolumen des Aktienoptionsplanes ausgegeben. Der Ausübungspreis wird bei jeder Tranche separat festgelegt.

Die Optionsrechte dürfen erst nach Ablauf einer Sperrfrist von zwei Jahren - gerechnet von dem Tag der Gewährung der Optionsrechte an - ausgeübt werden. Für die Ausübung der Optionsrechte ist nach Ablauf der Sperrfrist

jeweils ein Zeitraum von weiteren fünf Jahren vorgesehen (Ausübungszeitraum), so dass sich eine Laufzeit von insgesamt sieben Jahren ergibt.

Innerhalb des jeweiligen Ausübungszeitraumes können die Aktienoptionen nur dann ausgeübt werden, wenn die Kursperformance der TRIPLAN-Aktie gemessen am Xetra-Jahresschlusskurs des vorangegangenen Kalenderjahres positiv ist und wenn der prozentuale Anstieg der TRIPLAN-Aktie im gleitenden 30-Tage Durchschnitt im Xetra-Handel der Deutsche Börse AG oder eines an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystems nach Ablauf der Sperrfrist den prozentualen Anstieg des CDAX Index übersteigt.

Bis zum 31. Dezember 2004 sind insgesamt 455.700 Aktienoptionen gewährt worden, die einen frühest möglichen Ausübungszeitpunkt von Juni 2006 hatten. Im Berichtsjahr 2008 sind an die Mitarbeiter keine neuen Aktienoptionen gewährt worden. Eine Angabe des für die Berichtsperiode auszuweisenden Gesamtaufwands für anteilsbasierte Vergütungen kann somit entfallen.

Nachfolgend werden die Aktienoptionen, die sich nach dem bedingten Kapital ergeben, in Gruppen von Optionen dargestellt:

	Anzahl Aktien
zu Beginn der Berichtsperiode	47.100
i) ausstehende Optionen	0
ii) gewährte Optionen	0
iii) verwirkte Optionen	1.300
iv) ausgeübte Optionen	0
am Ende der Berichtsperiode ausstehende u. ausübbar Optionen	45.800

Der durchschnittliche Ausübungspreis der ausstehenden Aktienoptionen entspricht 1,00 €, die gewichtete durchschnittliche restliche Vertragslaufzeit liegt bei 2,5 Jahre. Der Kurs der TRIPLAN Aktie im Zeitpunkt der Gewährung der Aktienoptionen lag bei 0,97 €. Die Volatilität der TRIPLAN Aktie liegt bei 30 %.

c) **Bedingtes Kapital II (Options- und/oder Wandelschuldverschreibung)**

In der Hauptversammlung vom 24. Juni 2004 wurde ein bedingtes Kapital II in Höhe von €2.600.000 beschlossen. Das Grundkapital ist bis zu nominal € 2.600.000 bedingt erhöht (bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Gläubiger von Wandlungsrechten oder Inhaber von Optionsscheinen, die mit der von der Gesellschaft bis zum 1. Juni 2009 auszugebenden Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibung verbunden sind, von ihrem Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Gläubiger der von der Gesellschaft bis zum 1. Juni 2009 auszugebenden Wandlungsschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, indem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungsverpflichtungen entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Mit dem Bezugsangebot vom Mai 2005 wurde den Aktionären der TRIPLAN AG der Bezug einer Nullkupon-Wandelanleihe angeboten. Der Nennbetrag der Teilschuldverschreibung und der Ausgabebetrag beliefen sich auf € 1,00. Die Wandelanleihe war ursprünglich durch eine Abtretung der Anteile an der Triplan Ingenieur AG, Schweiz besichert. Periodische Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen nicht. Diese ergeben sich zum Ende der Laufzeit (15. Mai 2005 bis 14. Mai 2008) aus der Differenz zwischen dem Ausgabebetrag und dem bei Fälligkeit zurückzuzahlenden Rückzahlungsbetrag mit einer effektiven Verzinsung von jährlich rd. 10 %. Jeder Anleihegläubiger hat nach Maßgabe dieser Wandelanleihebedingungen das unentziehbare Recht (das "Wandlungsrecht"), jede Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von je € 1,00 innerhalb eines Ausübungszeitraums in stimmberechtigte Inhaber-Stückaktien der Emittentin umzutauschen. Die nur teilweise Ausübung des Wandlungsrechts für eine Teilschuldverschreibung ist ausgeschlossen. Mit Wirksamwerden der Wandlungserklärung erlischt das Recht des Anleihegläubigers auf Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen; anstelle des Rechts auf Rückzahlung ist die Emittentin nach Maßgabe dieser Wandelanleihebedingungen zur Lieferung von Aktien verpflichtet.

Das Wandlungsrecht kann nur innerhalb eines der nachstehend bestimmten Ausübungszeiträume (die "Ausübungszeiträume") ausgeübt werden, wobei Geschäftstag jeweils ein Tag ist, an dem die Geschäftsbanken in Stuttgart geöffnet sind (der "Geschäftstag"):

- Das Wandlungsrecht kann ausgeübt werden am 5. Mai 2008 und den 10 vorhergehenden Geschäftstagen (der "Ausübungszeitraum am Laufzeitende"). Das Wandlungsrecht kann außerdem vorzeitig ausgeübt werden
 - am dritten Geschäftstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin im Jahr 2006 und den zehn folgenden Geschäftstagen (der "Ausübungszeitraum nach der HV 2006"),
 - am dritten Geschäftstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin im Jahr 2007 und den zehn folgenden Geschäftstagen (der "Ausübungszeitraum nach der HV 2007"),

Eine Wandlungspflicht besteht, wenn und sobald der an der Frankfurter Wertpapierbörse im Xetra-Handel festgestellte Schlusskurs der Aktien der Emittentin an zehn aufeinanderfolgenden, nach dem 1. Januar 2006 liegenden Börsenhandelstagen € 3,00 übersteigt. Bei Eintritt dieser Voraussetzungen ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen einzuziehen und im Austausch dafür TRIPLAN-Aktien unter Berücksichtigung des Wandlungspreises nach § 5 zu liefern. Die Umtauschstelle wird dabei ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 Absatz 1 AktG für die Anleihegläubiger abzugeben.

In der Berichtsperiode wurden im Rahmen einer ordentlichen Wandlung 21.038 Stücke der Wandelschuldverschreibung im Verhältnis 1:1 in Aktien der

TRIPLAN AG gewandelt. Die restlichen 6.030 Stücke der Wandelschuldverschreibung wurden zu € 1,33 zurückgezahlt. Die hinterlegten Barmittel haben wir nach der Abrechnung der Wandelschuldverschreibung zurückerhalten. Damit verbleiben noch € 2.305.905 bedingtes Kapital 2004/II.

d) Erwerb und Veräußerung eigener Aktien

Die Hauptversammlung vom 5. Juni 2008 hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 4. Dezember 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien der Gesellschaft bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Zweck des Handelns in eigenen Aktien genutzt werden. Die Ermächtigung kann unmittelbar durch die Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft beauftragte Dritte ganz oder in mehreren Teilbeträgen im Rahmen der vorgenannten Ermächtigung ausgeübt werden.

Der Erwerb kann über die Börse oder mittels eines an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen.

Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Eröffnungskurs an den drei Börsentagen vor Eingehen der Verpflichtung zum Erwerb eigener Aktien um nicht mehr als 10% überschreiten und nicht mehr als 10% unterschreiten. Der Eröffnungskurs wird bestimmt durch die Eröffnungsauktion im Xetra-Handel (bzw. einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktio-nal vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main oder den Eröffnungskurs derjenigen Börse mit den höchsten Tagesumsätzen in den Aktien der Gesellschaft während der letzten zwei Wochen vor dem Tag der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb.

Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft oder einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, dürfen der gebotene Kauf- bzw. Verkaufspreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den drei Börsentage vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots geltenden, durch die Schlussauktion ermittelten durchschnittlichen Schlusskurs im Xetra-Handel (bzw. einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main oder den durchschnittlichen Schlusskurs an derjenigen anderen Börse mit den höchsten Tagesumsätzen in den Aktien der Gesellschaft während der letzten zwei Wochen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 20% über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach Veröffentlichung eines formellen Angebots bzw. einer formellen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreis oder den Grenzwerten der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Anpassung; die 20%-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden. Das Volumen des Angebots

bzw. der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Annahme des Angebots bzw. die bei einer Aufforderung zur Abgabe von Angeboten abgegebenen Angebote der Aktionäre dieses Volumen überschreitet, muss der Erwerb bzw. die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Ein bevorrechtigter Erwerb bzw. eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär der Gesellschaft kann vorgesehen werden. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere zu folgenden:

- Die eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) wieder über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionäre verkauft werden.
- Die eigenen Aktien können als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen verwendet werden. Der Preis, zu dem Aktien der Gesellschaft gemäß dieser Ermächtigung verwendet bzw. veräußert werden, darf den durchschnittlichen Kurs oder den in der Schlussauktion ermittelten Schlusskurs im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt/Main oder den Schlusskurs derjenigen anderen Börse mit den höchsten Tagesumsätzen in den Aktien der Gesellschaft am Tag der verbindlichen Vereinbarung des Unternehmenszusammenschlusses, zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen um nicht mehr als 3-5% unterschreiten.
- Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Veräußerung der aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen. Hierbei dürfen je doch die erworbenen Aktien gegen Barzahlung nur zu einem Preis veräußert werden, der den durch die Eröffnungsauction ermittelten Kurs von Aktien der Gesellschaft im Xetra-Handel der Wertpapierbörse Frankfurt/Main (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Der zusammengenommene, auf die Anzahl der unter dieser Ermächtigung veräußerten Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals zusammen mit dem anteiligen Betrag des Grundkapitals von neuen Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund von etwaigen Kapitalerhöhungen unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG begeben werden, darf insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten, und zwar weder im

Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung

Die eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrates eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrages der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden.

Von den unter lit. d) genannten Ermächtigungen kann einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder bezogen auf Teilvolumina der erworbenen Aktien Gebrauch gemacht werden. Die Ermächtigungen unter lit. d) erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden, und von solchen Aktien, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG von Konzerngesellschaften erworben wurden.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft kann insoweit ausgeschlossen werden, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen in lit. d) bb. und/oder lit. d) cc. verwendet werden. Darüber hinaus kann der Vorstand im Falle der Veräußerung von Aktien der Gesellschaft im Rahmen eines Verkaufsangebots nach lit. d) aa. an die Aktionäre der Gesellschaft das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausschließen.

8. Wesentliche Vereinbarungen unter der Bedingung eines Kontrollwechsels

Es bestehen keine Vereinbarungen

9. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft für den Fall eines Übernahmeangebotes mit den Mitgliedern des Vorstandes oder Arbeitnehmern

Es bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen

Bad Soden, im März 2009



Der Vorstand